

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umweltrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Herrn Landtagspräsident  
Ing. Hans Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 11.03.2015  
zu Ltg. -**473/B-15/1-2014**  
**-Ausschuss**

**RU4-A-1/065-2014**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
LAD1-IP-E-2066/028-2014, Ltg.-473/B-15/1-2014	Dr. Josef Muttenthaler	14500	10. März 2015

Betrifft

Resolution betreffend Erstellung einer EU-Rahmenrichtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke sowie einer Finanzierungsverpflichtung dieser Maßnahmen durch die Betreiber

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 einen Resolutionsantrag des Abgeordneten Naderer betreffend „Erstellung einer EU-Rahmenrichtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke sowie einer Finanzierungsverpflichtung dieser Maßnahmen durch die Betreiber“ zum Beschluss erhoben. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„Die Zustimmung seitens der EU zur staatlichen Unterstützung für die Errichtung von zwei Reaktoren im Atomkraftwerk Hinkley Point C, an der Küste Südenglands, war nicht nur ein Schlag ins Gesicht der Atomkraftkritiker, sondern auch ein sicherheitspolitisches Versäumnis. Niemand in der europäischen Kommission wollte die Freigabe der britischen Fördermittel an einen geordneten Endlagerungs- und Finanzierungsplan seitens des Förderwerber, der französischen EDF, koppeln. Bei genauer Betrachtung der Sachlage

scheint es seitens der EU in diesem sensiblen Bereich keine rechtlichen Vorgaben zu geben, die mit Entsorgung und Endlagerung von Atommüll zusammenhängen.

Die sonst so akribisch an Konzept, Planung und geordneter Dokumentation interessierte EU will sich mit Regelung der Entsorgung von Atommüll scheinbar nicht unmittelbar beschäftigen, von der Beseitigung ganzer, abgewrackter AKWs ganz zu schweigen. Diese Nachlässigkeit wird für die EU- Bürger zunehmend gefährlich. Als Gefahr darf die EU die gegenwärtige Situation bei einigen, unbefristeten und daher provisorischen Zwischenlagern aus zwei Gründen einstufen, und zwar

1. wegen der Strahlungsgefahr durch große Mengen an Atommüll und dessen nicht immer öffentlich wahrgenommenen Transporten innerhalb Europas und quer über den Globus und
2. ergeben sich durch diese Umstände unzählige potentielle Angriffsziele für Terroristen.

Als oberste zuständige Instanz verlangt die Europäische Union lt. der Richtlinie über radioaktive Abfälle EC - IP/11/906 19/07/2011, derzeit lediglich bis 2015, dass jene EU-Staaten, die Kernenergie nutzen, nationale Programme mit konkreten Zeitplänen für den Bau, die Umsetzung und die Kosten von Endlagern vorlegen. Ohne die geforderte Darstellung der Finanzierung gibt es keine Gewähr für eine kostenneutrale Entsorgung für die europäischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

## ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heran zu treten, dass diese auf die EU einwirkt, damit

1. ein verbindlicher Zeitplan für eine geordnete Lagerung von Atommüll erstellt wird
2. die Kosten von Atommüllentsorgung und die Abwrackungskosten für ausgebrannte Atomkraftwerke nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen

3. normiert wird, dass alle Folgekosten der Nutzung von Kernenergie von den Kraftwerksbetreibern zu tragen sind."

Dieser Beschluss wurde dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, den Beschluss des NÖ Landtages entsprechend zu berücksichtigen, vorgelegt.

Der Ministerratsdienst hat nun die folgenden Stellungnahmen übermittelt:

**Stellungnahme BMWFW:**

„In Österreich gibt es in Bezug auf die Atomenergie einen breiten politischen Konsens, dass die Energiegewinnung aus Kernkraftwerken weder eine ökologisch noch ökonomisch nachhaltige Form der Energiegewinnung darstellt und damit auch keine tragfähige Option zur Bekämpfung des Klimawandels ist. Diese Position vertritt Österreich auch auf allen Ebenen in den Gremien der Europäischen Union.

Diese Überzeugung impliziert auch das Eintreten gegen jede Art der Förderung der Kernenergienutzung sowie gegen den Bau neuer Kernkraftwerke generell.

Vor diesem Hintergrund hat Österreich auch fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen des EU-beihilferechtlichen Hauptprüfverfahrens zu dem im gegenständlichen Schreiben zitierten Förderungseinzelfall des Kernkraftwerks Hinkley Point in Großbritannien abgegeben.

Die EU-beihilferechtliche Stellungnahme der Republik, die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft koordiniert wurde, und das beigelegte Gutachten sind auf der Homepage des Ressorts abrufbar:

<http://www.bmfwf.gv.at/Wirtschaftspolitik/EUBeihilfenrecht/Seiten/default.aspx>

Zusätzlich haben Herr Bundeskanzler Faymann und Vizekanzler Dr. Mitterlehner am 3. Oktober 2014 ein Schreiben an den EU - Kommissionspräsidenten gerichtet; beinhaltend das dringende Ersuchen, diese Beihilfe nicht wie avisiert zu genehmigen.

Nachdem die Europäische Kommission am 8. Oktober 2014 die Beihilfe trotzdem genehmigt hat, wird Österreich wie angekündigt eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263

AEUV gegen den Beschluss beim zuständigen Gericht der Europäischen Union einbringen. Die Frist für Einbringung beträgt zwei Monate nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der EU, was mit Stand 15. Dezember 2014 noch nicht erfolgt ist. Die Zuständigkeit für die Einbringung der Nichtigkeitsklage liegt beim Bundeskanzleramt.

Auf EU-Ebene stellt Art. 194 Abs. 2 AEUV klar, dass die energiepolitische Kompetenz der Europäischen Union nach Art. 194 Abs. 1 AEUV nicht das Recht eines Mitgliedstaats berührt, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen. Die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen ("Energimix") ist demnach ausdrücklich von der Unionskompetenz ausgenommen.

Österreich ist auch auf europäischer Ebene stets aktiv darum bemüht, die Atomstromerzeugung in Europa einzudämmen und zurückzudrängen. Durch den stetigen Ausbau von Erneuerbaren Energien und die Setzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz möchte Österreich zusätzlich dazu eine Unabhängigkeit von Stromimporten erwirken.

Im Übrigen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen.“

#### **Stellungnahme BMLFUW:**

„Die ungelöste Endlagerfrage ist unter anderem ein Grund dafür, warum Österreich die energetische Nutzung der Kernenergie ablehnt und ist eines der Argumente, die Österreich gegen die energetische Nutzung der Kernenergie ins Treffen führt. Grundsätzlich ist aus österreichischer nuklearpolitischer Sicht das Verursacherprinzip hinsichtlich der Entsorgung und des Rückbaus anzuwenden.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Kernkraftwerk einer Betriebsbewilligung bedarf, welche im Rahmen eines mehrstufigen, oft sehr komplexen, Bewilligungsverfahren erteilt wird. Es ist aber festzuhalten, dass dieses Bewilligungsverfahren bzw. die darin enthaltenen Anforderungen aufgrund geltenden europäischen und internationalen Rechts den Nationalstaaten überlassen bleibt. Angesichts dieser Situation arbeitet Österreich seit

vielen Jahren an entsprechend verbindlichen Mindeststandards auf europäischer und internationaler Ebene, die dann national umzusetzen sind. Ein Element wäre jedenfalls die Erbringung eines schlüssigen Entsorgungsnachweises bereits bei Bewilligung einer kerntechnischen Anlage. Leider gibt es diesbezüglich noch keinen europäischen bzw. internationalen Konsens.

Unbeschadet dessen haben das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission (EK) in einer Interinstitutionellen Erklärung bereits vor über 10 Jahren hervorgehoben, „dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass angemessene, in den Mitgliedstaaten überprüfte finanzielle Mittel für Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen tatsächlich gemäß ihrer Zweckbestimmung verfügbar sind und transparent verwaltet werden, so dass sie den fairen Wettbewerb auf dem Energiemarkt nicht behindern“.

Seit 2004 veröffentlicht die EK in unregelmäßigen Abständen einen Bericht – zuletzt im März 2013 den dritten Bericht – über die Verwendung der Mittel für Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen. Diese Berichte sollen einen umfassenden Überblick über die Lage in den Mitgliedstaaten liefern. Es werden insbesondere die Fortschritte betrachtet, die die Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer Finanzierungssysteme für Stilllegung und Abfallentsorgung an die Empfehlung der Kommission gemacht haben. Weiters richtete die EK 2004 eine Ad-hoc-Expertengruppe ein (Decommissioning Funding Group), welche die EK zu diesen Themen berät.

Im Jahr 2006 veröffentlichte die EK eine Empfehlung für die Verwaltung der Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. In dieser Empfehlung werden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, dass zum gegebenen Zeitpunkt angemessene finanzielle Mittel für sämtliche Stilllegungsmaßnahmen in kerntechnischen Anlagen sowie für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zur Verfügung stehen. Die Höhe der Finanzmittel sollte darauf ausgerichtet sein, die Ausgaben im Zusammenhang mit sämtlichen Stilllegungsaspekten abzudecken, von der technischen Stilllegung bis zur Abfallentsorgung.

Durch die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle („Abfallrichtlinie“), die am 22. August 2011 in Kraft getreten ist, wurden im Wesentlichen Mindeststandards für die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Bereich des Atommülls erstmals in verbindlicher Form verankert.

Auch wenn die Mitgliedstaaten die nationale Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erstellen und die abschließende Verantwortung tragen, sind die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie verpflichtet, der EK bis August 2015 ein nationales Programm zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu notifizieren. Davor sind die Nationalen Programme einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterziehen. Österreich wird an den SUPs der Nationalen Programme aller Nachbarstaaten – sofern EU-Mitgliedstaaten – grenzüberschreitend teilnehmen.

Nationale Programme müssen u.a. Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung beinhalten und auch die maßgeblichen Zwischenetappen und klare Zeitpläne für deren Erreichung enthalten. Somit sind alle Abfallkategorien und alle Phasen von der Erzeugung bis hin zur Endlagerung umfasst. Die nationalen Programme müssen die geltenden Finanzierungsregelungen darlegen und eine detaillierte Kostenabschätzung sämtlicher Abfallentsorgungsetappen bis zur Endlagerung enthalten. Die Verpflichtung, alle Entsorgungsphasen von der Erzeugung der Abfälle an zu berücksichtigen, bedeutet, dass ein großer Teil der Stilllegung ebenfalls erfasst wird.

Ein eigener Artikel der „Abfallrichtlinie“ betreffend Finanzmittel verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel für die Umsetzung der nationalen Programme insbesondere zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem sie benötigt werden, wobei die Verantwortung der Erzeuger abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle angemessen zu berücksichtigen ist.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f